



Aufsichtskonzept

1. Ausgangslage

Jede Schule muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um Gefahren oder gar Verletzungen von den ihr anvertrauten Kindern abzuwenden. Dazu muss die Schule die Kinder sowohl beim Lernen wie auch beim Spielen beaufsichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

*§ 62 des NSchG regelt die Aufsichtspflicht an Schulen.
Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (NSchG §53 Abs.1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden*

Die Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich durch den schulischen Bereich begrenzt. Sie beschränkt sich zeitlich auf den Unterricht einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen und anderen schulischen Veranstaltungen. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich räumlich auf die schulischen Anlagen und den Ort der Schulveranstaltungen.

Handlungen der Kinder außerhalb des schulischen Bereiches unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Das gilt auch, wenn sich die Kinder widerrechtlich vom Ort der Aufsichtsführung entfernen, sofern die Schule bzw. Aufsichtsperson alles ihr Zumutbare unternommen hat, das zu verhindern.

Aufsichtspflichtig ist zunächst die Lehrkraft, der die Kinder anvertraut sind. Außerdem besteht aber auch Aufsichtspflicht der übrigen Lehrkräfte, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Kinder auf dem Schulgelände oder in den Schulgebäuden, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet.



3. Prinzipien der Aufsicht

Unsere KollegInnen führen ihre Aufsicht nach folgenden Prinzipien:

Zeitlich:

- Unterricht und eine angemessene Zeit davor und danach (15 Minuten)
- Pausen
- Schulwanderungen und Klassenfahrten
- sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme den SchülerInnen freigestellt ist

Räumlich:

Die Aufsicht beschränkt sich räumlich auf:

- die schulischen Anlagen
- den Ort einer Schulveranstaltung, Schulwanderung oder Klassenfahrt
- die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen

4. Komponenten der Aufsicht

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet:

- kontinuierlich, d.h. beständig und fortlaufend
- aktiv, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren
- präventiv, d.h. vorausschauend, vorbeugend, umsichtig

Da die Aufsicht führenden KollegInnen nicht an allen Stellen gleichzeitig sein können, gilt der Grundsatz:

Die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen und wissen, dass zu jedem Zeitpunkt eine aufsichtsführende Lehrkraft erscheinen kann.



Elisabethschule

Das ist dann gewährleistet, wenn den Kindern bekannt ist, dass eine oder mehrere KollegInnen zur Aufsicht eingeteilt ist / sind.

Eltern, die ihre Kinder so frühzeitig auf den Schulweg schicken oder zur Schule bringen, dass sie vor 7.35 Uhr auf dem Schulgelände eintreffen, müssen sich darüber bewusst sein, dass erst ab 7.35 Uhr eine Aufsicht anwesend ist. Bis dahin gilt die elterliche Aufsichtspflicht.

Da die Kinder angewiesen werden, das Schulgrundstück nach dem Ende des Unterrichts sofort zu verlassen, ist die schulische Aufsicht (Präventive Aufsicht) der Kinder 15 Minuten nach dem jeweiligen Unterrichtsende beendet.

5. Wer trägt die Verantwortung?

"Die Schulleitung ist zuständig für die innerschulische Organisation. Fällt eine Aufsichtsperson aus, ist die Schulleiterin / Konrektorin für die Bereitstellung einer Vertretung verantwortlich (siehe Vertretungsregelung).

Das Thema Aufsicht wird in regelmäßigen Abständen im Kollegium besprochen.

Die Aufsicht wird zunächst von der Lehrenden ausgeführt, der die Kinder anvertraut sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies auf Grund einer Zuweisung (z.B. im Wege der Unterrichtsverteilung) erfolgt, oder ob die Lehrende freiwillig die Aufsicht übernommen hat. Eine Aufsichtspflicht besteht für jede(n) Lehrende(n), soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Kinder im Schulgebäude, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet. Letztlich besteht die Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrenden einer Schule gegenüber allen die Schule besuchenden Kindern.

Wenn Hilfspersonen, z.B. Eltern, den Lehrenden bei der Aufsichtspflicht unterstützen sollen, umfasst die Durchführung der Aufsicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung sowie den Einsatz dieser Hilfspersonen. Die Verantwortung für die Aufsicht bleibt jedoch bei der aufsichtspflichtigen Lehrkraft. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden." (NschG...)



6. Pausenaufsichten / Busaufsichten

Es sind folgende Aufsichten außerhalb des Unterrichts zu leisten:

Frühaufsicht	1. Pause	2. Pause
07.35 – 07.50 Uhr	09.45 – 10.05 Uhr	11.40 – 12.00 Uhr

Alle weiteren Pausenzeiten Aufsichten im Rahmen der OGS sind durch einen gesonderten Plan geregelt (Ganztagskoordination).

Wichtig:

Die Busabfahrt zum Schwimmbad um 11:30 Uhr sowie die damit verbundene Aufsicht wird von den eingesetzten Lehrkräften durchgeführt. Dies gilt auch für den Rückweg zur Schule.

7. Erstellung der Aufsichtsregelung für die Lehrkräfte der GS Elisabeth

Das Aufsichtskonzept der Elisabethschule beinhaltet die Aufsichtspflicht und Aufsichtsregelung der Lehrkräfte.

Ein Aufsichtsplan wird zu Anfang jeden neuen Schuljahres erstellt. Bei Veränderungen des Stundenplans oder personellen Veränderungen im laufenden Schuljahr wird der Aufsichtsplan sofort aktualisiert und im Kollegium kommuniziert. Hierbei gibt es folgende Vereinbarung:

- der Aufsichtsplan entsteht mit allen an der Aufsicht beteiligten KollegInnen,
- das Kontingent der Aufsicht ermisst sich aus dem Volumen der Unterrichtsverpflichtung,
- das Kontingent des Vertretungsplanes ermisst sich aus gleicher Berechnung
- es wird niemand aus dem Aufsichtsplan ohne Absprachen gestrichen oder anderweitig eingesetzt
- jeder Tausch wird unverzüglich der Konrektorin mitgeteilt.



Elisabethschule

Aufsichtsverpflichtung

= Stundendeputat x 2 pro Unterrichtsstunde (Rundung auf glatte Fünferschritte),
d.h. bei 14 Stunden sind 28 Minuten (=30 Minuten) Aufsicht zu führen

Die Voraussetzungen der Berechnung müssen stimmen:

- Anzahl der Aufsichtsstunden
- Anzahl der tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden

Osnabrück, 17.02.2025

Der Schulvorstand